

**REGLEMENT  
über die Umsetzung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen im  
Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie  
(COVID-19-Härtefallreglement)**

(vom 22. Dezember 2020<sup>1</sup>; Stand am 22. Dezember 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz)<sup>2</sup>, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallverordnung)<sup>3</sup>, die Artikel 7, 14 und 15 des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG)<sup>4</sup> sowie Artikel 4 und 5 des kantonalen Erlasses über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (kantonaler COVID-19-Härtefallerlass)<sup>5</sup>

beschliesst:

**Artikel 1**      Gegenstand und Ziel

<sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet Bedingungen, Verfahren und Zuständigkeiten für die Ausrichtung von finanziellen Leistungen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds zur Umsetzung des kantonalen COVID-19-Härtefallerlasses.

<sup>2</sup> Es hat zum Ziel, die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19) auf Urner Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von COVID-19 besonders betroffen sind, mittels Härtefallmassnahmen abzufedern und zum Erhalt der Urner Wirtschaftsvielfalt beizutragen.

**Artikel 2**      Allgemeines

<sup>1</sup> Der Kanton Uri stellt nach Artikel 7 und 13 WFG sowie Artikel 12 COVID-19-Gesetz und Artikel 2 kantonalen COVID-19-Härtefallerlass in Härtefällen

---

<sup>1</sup> AB vom 8. Januar 2021

<sup>2</sup> SR 818.102

<sup>3</sup> SR 951.262

<sup>4</sup> RB 70.1611

<sup>5</sup> RB 70.1612

## 70.1615

finanzielle Leistungen für Unternehmen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds zur Verfügung.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Reglement.

<sup>3</sup> Die Härtefallmassnahmen ergänzen die wirtschaftspolitischen Aktivitäten und Massnahmen des Bunds und des Kantons in Zusammenhang mit der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19).

### **Artikel 3** Härtefall a) Grundsatz

<sup>1</sup> Die Anforderungen, unter denen der Kanton Härtefallmassnahmen nach diesem Reglement gewährt, richten sich - unter Vorbehalt von Artikel 4 hier-nach - nach der COVID-19-Härtefallverordnung.

<sup>2</sup> Anwendbar sind die Anforderungen an die Unternehmen nach Artikel 2 ff. COVID-19-Härtefallverordnung sowie an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen nach Artikel 7 ff. COVID-19-Härtefallverordnung.

### **Artikel 4** b) Ausnahme

<sup>1</sup> Sind die Anforderungen nach Artikel 3 nicht oder nur teilweise erfüllt, kann der Kanton in Ausnahmefällen Unternehmen gleichwohl Härtefallmassnahmen gewähren, sofern eine betriebs- oder existenzbedrohende Situation besteht.

<sup>2</sup> Die Unterstützung setzt voraus, dass das Unternehmen vor Ausbruch von COVID-19 profitabel oder überlebensfähig war und eine günstige Prognose für die künftige Überlebensfähigkeit besteht.

### **Artikel 5** Gesuch a) Inhalt

<sup>1</sup> Leistungen nach diesem Reglement werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet.

<sup>2</sup> Gesuche sind mittels Formular an die Volkswirtschaftsdirektion Uri, Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr, Kontaktstelle Wirtschaft, einzureichen.

<sup>3</sup> Gesuche müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

<sup>4</sup> Gesuche werden laufend bearbeitet und entschieden.

### **Artikel 6** b) Frist

Das Gesuch muss eingereicht werden bis am 30. Juni 2021.

**Artikel 7** Auskunftspflicht und Sanktionen

<sup>1</sup> Wer um Leistungen nach diesem Reglement ersucht, muss alle Auskünfte, die damit in Zusammenhang stehen, wahr, klar und vollständig erteilen.

<sup>2</sup> Wer die Auskunftspflicht verletzt, verliert die zugesicherte Leistung. Bereits geleistete Unterstützungsbeiträge sind zurückzuerstatten.

**Artikel 8** Zuständigkeiten  
a) Task Force Wirtschaft

<sup>1</sup> Die Task Force Wirtschaft beurteilt die Gesuche. Sie leitet diese mit ihrer Beurteilung an den Regierungsrat weiter. Dieser entscheidet über die Härtefallmassnahmen.

<sup>2</sup> Der Task Force Wirtschaft obliegen folgende Aufgaben:

- Anwendung der Bestimmungen des kantonalen COVID-19-Härtefallerlasses, des vorliegenden Reglements sowie von Artikel 12 COVID-19-Gesetz und der COVID-19-Härtefallverordnung;
- Beurteilung von Gesuchen und der Leistungsberechtigung nach Massgabe der Anforderungen für die Unternehmen nach Artikel 2 ff. COVID-19-Härtefallverordnung und Artikel 4 kantonaler COVID-19-Härtefallerlass;
- Beurteilung der Art und Höhe der Beiträge der Härtefallmassnahmen nach Massgabe von Artikel 7 ff. COVID-19-Härtefallverordnung und Artikel 3 kantonaler COVID-19-Härtefallerlass;
- Empfehlung betreffend Ausrichtung und Beschlussfassung von Unterstützungsleistungen an den Regierungsrat;
- Verfassen eines Abschlussberichts.

<sup>3</sup> Sie kann im Rahmen des gesetzlichen Spielraums weitere Richtlinien erlassen.

<sup>4</sup> Sie kann Dritte für die Unterstützung bei der Gesuchbearbeitung beauftragen.

**Artikel 9** b) Regierungsrat

Der Regierungsrat beschliesst die Härtefallmassnahmen.

**Artikel 10** Leistungsberechtigung

<sup>1</sup> Die Leistungsberechtigung richtet sich nach Artikel 12 COVID-19-Gesetz und Artikel 2 bis 6 COVID-19-Härtefallverordnung in Verbindung mit Artikel 3 und 4 dieses Reglements.

## 70.1615

<sup>2</sup> Leistungsberechtigt sind in erster Linie Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelbetriebe sowie touristische Betriebe.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann der Kreis der Leistungsberechtigten nach Artikel 2 Absatz 2 kantonaler COVID-19-Härtefallerlass ausgeweitet werden.

<sup>4</sup> Eine Leistungsberechtigung ist an den Nachweis folgender Voraussetzungen gebunden (kumulativ):

- Steuerdomizil im Kanton Uri;
- Wirtschaftliche Auswirkungen infolge der Coronakrise;
- Betriebs- bzw. existenzbedrohende Situation;
- Ausschöpfung bestehender Unterstützungsmöglichkeiten des Bundes und des Kantons;
- Ausschöpfung eigener Kostensenkungs- und anderer Massnahmen.

<sup>5</sup> Die Task Force Wirtschaft kann weitere Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung erlassen.

<sup>6</sup> Die Task Force Wirtschaft kann für die Behandlung eines Gesuchs zusätzliche Unterlagen und Auskünfte einverlangen.

### **Artikel 11**      Unterstützungsleistungen

<sup>1</sup> Härtefallmassnahmen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds werden grundsätzlich in Form von Beiträgen à fonds perdu ausgerichtet.

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen können auch rückzahlbare Darlehen oder Bürgschaften ausgerichtet werden. Sofern notwendig kann ein Rangrücktritt darüber gewährt werden.

<sup>3</sup> Die maximale Beitragshöhe richtet sich nach Artikel 8 Absatz 1 bis 3 der COVID-19-Härtefallverordnung.

<sup>4</sup> Wo keine Bundesbeiträge ausgerichtet werden, wird die Höhe der Beitragsleistung auf Antrag der Task Force Wirtschaft vom Regierungsrat festgelegt.

### **Artikel 12**      Berichterstattung

Die Volkswirtschaftsdirektion ist zuständig für die Berichterstattung an den Bund im Sinne von Artikel 14 ff. COVID-19-Härtefallverordnung.

**Artikel 13**      Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 2. Juni 2020 über die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wird aufgehoben.

**Artikel 14**      Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 22. Dezember 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Es gilt während der Dauer des kantonalen COVID-19-Härtefallerlasses vom 22. Dezember 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (kantonaler COVID-19-Härtefallerlass).

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Urban Camenzind  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli